



LEBRING  
ST. MARGARETHEN

---

## Öffentliche Kundmachung

Lebring, 20.10.2025

*Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 118/2021 wird kundgemacht:*

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 26.4.2024, GZ.: 242982 in seiner Sitzung vom 17.10.2025 einstimmig die nachstehende

### VERORDNUNG

beschlossen:

Die Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingegebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 20.10.2025  
Abgenommen am: